



## Antrag zur Änderung der WJV Struktur

### Antragsteller: WJV Präsidium

Zur besseren Arbeitsteilung und effizienteren Verwaltung sollen geschäftliche Fragestellungen und Fragen des Sportbetriebs von getrennten Organen bearbeitet werden. Hierzu soll das heutige Präsidium in ein neues 3-köpfiges Präsidium und einen Vorstand geteilt werden. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Leistungssport und einem weiteren vom Ausschuss aus dem Kreis des Vorstandes gewählten Vizepräsidenten. Alle 3 Präsidiumsmitglieder sind Vertreter im Sinne des §26, wobei immer nur zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand entspricht in seiner Zusammensetzung weitestgehend dem heutigen Präsidium. Hinzu kommt ein Vorsitzender für den Bereich Ausbildung. Des Weiteren soll der Jugendvorsitzende in Zukunft vom Jugendtag gewählt werden. Im Folgenden finden Sie die einzelnen Anträge zur Änderungen der Satzung.

### Antrag auf Änderung der Satzung § 6.2 b)

- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Präsident des WJV oder (bei dessen Verhinderung) der Vizepräsident Leistungssport namentlich einer der beiden Vizepräsidenten. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist Voraussetzung, dass sich die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses gegen die Aufnahme ausgesprochen hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, in welchem der Aufnahmeantrag dem WJV zugegangen ist. Mit der Aufnahme ist eine vom Verbandsausschuss festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen.

### Antrag auf Antrag Änderung der Satzung §9

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Vorstand
- e)d) das Präsidium
- d)e) der Jugendtag
- e)f) der Rechtsausschuss
- f)g) der Jugendvorstand
- g)h) der erweiterte Jugendvorstand

## **Antrag auf Änderung der Satzung §10.1.2**

10.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über die Satzung
- b) Bestätigung des Jugendvorstandes (falls diese noch nicht erfolgt ist)
- c) Beschlussfassung der Ordnungen (Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung)
- d) Bestätigung der Jugendordnung und der restlichen Ordnungen. Sämtliche Ordnungen sind in der Satzung aufgelistet.
- e) Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes, des Verbandsausschusses, des Rechtsausschusses, des Ehrenausschusses und der Finanzprüfer
- f) Neuwahl des PräsidiumsPräsidenten, des Vorstandes und der Verbandsausschussmitglieder
- g) Wahl der zwei Finanzprüfer
- h) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und Ehrenrats
- i) Festsetzung der Beiträge
- j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- k) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Finanzprüfer
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Verbandsausschussmitglieder

## **Antrag auf Änderung der Satzung §10.1.4**

10.1.4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter und den Vizepräsidenten Vorsitzenden Finanzen

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 12**

### **§ 12 *Verbandsausschuss, Vorstand, Präsidium und Referenten***

12.1 Der Verbandsausschuss, der Vorstand und ~~das Präsidium der Präsident~~ werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Der Vorstand Wettkampfsport ist automatisch auch Vizepräsident Leistungssport. Der zweite -Vizepräsident wird vom Ausschuss aus den Reihen des Vorstandes für 4 Jahre gewählt. Der erweiterte Jugendvorstand und der Jugendvorstand werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Die Bezirkskoordinatoren werden von den jeweiligen Bezirken für 2 Jahre gewählt. Alle bleiben aber über diese Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums, des Vorstandes und Verbandsausschusses bzw. Jugendvorstandes und erweiterten Jugendvorstandes im Amt.

## Antrag auf Änderung der Satzung § 12.2

12.2 Dem Verbandsausschuss gehören an:

- a) der Präsident
- b) der ~~Vizepräsident Leistungssport~~ Vorsitzende Wettkampfsport
- c) der ~~Vizepräsident Breitensport~~ Vorsitzende Ausbildung
- d) der Vizepräsident Vorsitzende Breiten- und Freizeitsport
- ~~e) der Vorsitzende Finanzen~~
- ~~e)f) der Jugendvorsitzende Vorsitzende Jugend~~
- ~~f)g) der Sportreferent Männer/u20/u23~~
- ~~g)h) der Sportreferent Frauen/u20/u23~~
- h)i) der Gesamtligaordinator
- i)j) der Kampfrichterreferent
- j)k) sechs Jugendreferenten
- k)l) der Referent Freizeitsport
- l)m) der Referent Schulsport
- m)n) der Referent Behindertenjudo
- n)o) der Referent Presse und PR
- o)p) der Referent Lehrwesen
- p)q) der Referent Prüfungswesen
- q)r) je 1 Bezirkskoordinator aus den 4 Bezirken
- r)s) der Ehrenpräsident
- s)t) ein Vertreter der Budo-Sektionen
- t)u) beratend: die Verbandstrainer
- u)v) beratend: der Leistungssportkoordinator

Die Positionen a), b), c), d), f), g), h), i), k), m), n), o) und p) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Position e) Die Positionen a), b), c), d), e), g), h), i), j), l), m), n), o), p), und q) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
wird vom Jugendvorstand gewählt.

Die Positionen ~~j)f), und, und l)k)~~ werden vom Jugendtag gewählt.

Die Position ~~s)t)~~ wird von den Budo-Sektionen im WJV gewählt.

Die Position ~~q)r)~~ wird von den Vereinsvertretern aus den jeweiligen Bezirken in einer Bezirksversammlung gewählt.

## Antrag auf Einfügen eines Paragraphen zwischen 12.2 und 12.3

12.3 Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vorsitzende Wettkampfsport
- c) der Vorsitzende Ausbildung
- d) der Vorsitzende Breiten- und Freizeitsport
- e) der Vorsitzende Finanzen
- f) der Vorsitzende Jugend

## Antrag auf Änderung der Satzung § 12.3

~~12.3~~12.4 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Leistungssport
- ~~c) der Vizepräsident Breitensport~~
- ~~d) der Vizepräsident Finanzen~~
- ~~e) der Jugendvorsitzende~~
- c) ein weiterer vom Verbandsausschuss aus den Reihen des Vorstands gewählter Vizepräsident

## Antrag auf Änderung der Satzung § 12.5

~~12.5~~12.6 Der Präsident und der Vizepräsident für Leistungssport die Vizepräsidenten sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Vertretungsberechtigt sind immer nur 2 Personen zusammen gleich welche Personen; also, z. B. der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten oder beide Vizepräsidenten zusammen.

## Antrag auf Änderung der Satzung § 12.7

~~12.7~~12.8 Die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und des Verbandsausschusses werden vom Präsidenten des Verbandes geleitet. ~~In, in~~ seiner Abwesenheit vom von einem der beiden Vizepräsidenten ~~Leistungssport~~. Sind diese Personen verhindert, so leitet ein anderes Präsidiumsmitglied Vorstandsmitglied die Sitzung. Präsidiums-, Vorstands- und Verbandsausschusssitzungen können, ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf anderem Wege von dem Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten ~~Leistungssport~~ einberufen werden.

## Antrag auf Änderung der Satzung § 12.12

~~12.12~~12.13 Das Präsidium leitet den Verband. Es hat alle Aufgaben, die sich aus der Satzung, Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung/des Verbandsausschusses ergeben, durchzuführen und gewissenhaft zu erfüllen bzw. deren Einhaltung zu überwachen.

Dazu gehört insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Erstattung des Geschäftstätigkeits- und Kassenberichts
- c) Verwaltung des Vermögens
- d) Verteilung der zweckbestimmten Mittel
- e) Das Präsidium kann zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte Mitarbeiter einstellen. Die Arbeitsbedingungen werden durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsvertrages obliegt den gesetzlichen Vertretern des Präsidiums.
- ~~f) Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ordnungen (außer der Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung) vorläufig in Kraft setzen, muss sie aber bei der nächsten Verbandsausschusssitzung vom Verbandsausschuss bestätigen lassen.~~

## Antrag auf Änderung Satzung der § 12.13,14,15,16

12.14 Der Vorstand ist verantwortlich für den Sportbetrieb. Er kann in besonderen Fällen Ordnungen (außer der Rechts-, Spesen- und Ehrenordnung) vorläufig in Kraft setzen, muss sie aber bei der nächsten Verbandsausschusssitzung vom Verbandsausschuss bestätigen lassen.

~~12.13~~12.15 Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstands, des Verbandsausschusses und der Jugendorgane werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheidet ein Verbandsausschussmitglied oder ein Jugendvorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus oder gelingt es bei einer Mitgliederversammlung oder einem Jugendtag nicht, ein PräsidiumsVorstands- oder Verbandsauschussmitglied/ oder Jugendvorstandsmitglied zu wählen, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person mit dieser Aufgabe betrauen. Diese kommissarisch eingesetzten PräsidiumsVorstands- bzw. Verbandsauschussmitglieder sind den übrigen PräsidiumsVorstands- oder Verbandsauschussmitgliedern gleichgestellt.

~~12.14~~12.16 Der Verbandsausschuss gibt und Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung, in der er auch regelt geregelt ist, in welchen Angelegenheiten das Präsidium zur Erledigung und Entscheidung ermächtigt wird.

~~12.15~~12.17 Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern des Verbandsausschusses muss der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Leistungssport, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident Finanzen einer der beiden Vizepräsidenten, innerhalb von 14 Tagen eine Verbandsausschusssitzung einberufen.

## Antrag auf Änderung der Satzung § 13

### § 13 *Einteilung des Verbands*

Das Wettkampfgebiet des WJV ist in Nord-Württemberg und Süd-Württemberg eingeteilt. Nord- und Süd-Württemberg umfassen jeweils zwei Bezirke.

Die Einteilung von Nord- und Süd-Württemberg und der Bezirke nimmt der Verbandsausschuss vor.

Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand, Verbandsausschuss, Jugendvorstand und ~~erw.~~ Jugendvorstand) sind für Nord- und Süd-Württemberg und die Bezirke in jedem Fall bindend.

## Antrag auf Änderung der Satzung § 19.5

19.5 Strafbestimmungen (außer dem Ausschluss von Mitgliedern des WJV) durch Referenten, den Jugendvorstand, den Vorstand, den Liga- und Rechtsausschuss und/oder das Präsidium sind in der Rechtsordnung, im §22 der Satzung des WJV und der Wettkampfordnung geregelt.

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 21.2**

21.2 Die Interessen der WJV-Jugend werden vom WJV-Jugendvorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Jugendvorsitzenden und den auf dem WJV-Jugendtag gewählten Jugendreferenten. Kommissarisch eingesetzte Jugendreferenten werden nach vorheriger Beratung mit dem Jugendvorstand vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall ~~vom~~ von den ~~Vizepräsidenten~~ Leistungssport eingesetzt.

## **Korrektur von Rechtschreib/Grammatikfehlern**

Das Wort „Verbandes“ wird durchgehend in das Wort „Verbands“ geändert.  
Das Wort „Vorstandes“ wird durchgehend in das Wort „Vorstands“ geändert.

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 6.2 h)**

h) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WJV laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesonders insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder Personaländerungen.  
Nachteile, die hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 10.2**

10.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jede angefangene 100 der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder je eine Stimme. Alle anderen Mitglieder laut § 6.1.1 haben je eine Stimme. Ferner hat jedes Mitglied des Verbandsausschusses eine Stimme. Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht. Eine Stimmübertragung Stimmenübertragung und Stimmensammlung ist unzulässig. Delegierte haben sich durch entsprechende Vollmacht auszuweisen. Das Stimmrecht wird nur volljährigen Personen zugestanden. Vereine, die die alljährlich abzugebende Bestandsmeldung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nicht abgegeben haben oder mit Zahlungen aus dem Vorjahr im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 11**

11.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) wenn ~~es~~ das Präsidium oder der Verbandsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des WJV oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/4 der dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

## **Antrag auf Änderung der Satzung § 14.4**

14.4 Alle Organe und Gremien betreffend, erfolgt die Einberufung von Versammlungen/Sitzungen [per](#) mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung per elektronischem Rundschreiben an die letzte dem Verband bekannte Anschrift der betreffenden Gremiumsmitglieder und der WJV-Geschäftsstelle unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung (Ausnahme: §12 Ziffer 12.7 und der Rechtsausschuss mit seinen Vorinstanzen §19 Ziffer 19.4). Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des WJV eingehen. Protokolle müssen 14 Tage nach der Versammlung/Sitzung in der Geschäftsstelle vorliegen.